

Satzung des Vielfalt mit Herz im Kreis Heinsberg e.V.

Präambel

Der Vielfalt mit Herz im Kreis Heinsberg e. V. steht in der Tradition des Stonewall-Aufstandes, der am 28. Juni 1969 im Stonewall Inn in der New Yorker Christopher Street seinen Anfang nahm. Hier leisteten zum ersten Mal schwule, lesbische, Trans- und Bi-Menschen gemeinsam Widerstand gegen die Unterdrückung des Staates und der Gesellschaft.

In unserer heutigen Zeit werden Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*- Inter*-Menschen und Non-Binäre Menschen zwar nicht mehr in diesem Ausmaß unterdrückt, aber dennoch haben wir in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor nicht überall die gleichen und vollen Rechte wie alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gesellschaft. Auch die gesellschaftliche Akzeptanz und Toleranz ist noch nicht überall erreicht worden. Aus Angst vor Diskriminierung verstecken viele Menschen weiterhin ihre sexuelle Orientierung oder Identität. Homo- und transphobe Gewalt passieren bis heute, die Zahlen der Hasskriminalität nehmen sogar wieder zu. Dagegen wollen wir als Verein angehen und dazu beitragen, dass insbesondere junge Menschen vor physischer wie psychischer Gewalt geschützt werden.

Weltweit sieht die Situation in vielen Staaten – sogar in Mitgliedsstaaten der EU – noch viel schlimmer aus. Menschen werden wegen ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität systematisch ausgegrenzt, gedemütigt und ermordet, auch dagegen setzen wir uns als Verein ein.

Der Vielfalt mit Herz im Kreis Heinsberg e. V. hat nicht nur die Aufgabe Info Veranstaltungen durchzuführen, sondern verpflichtet sich auch zu politischen und gesellschaftlichen Themen Stellung zu nehmen und sich für die Interessen der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*- und Inter*-Menschen und Non-Binäre Menschen im Kreis Heinsberg einzusetzen, auf Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen und sich durch Aktionen präsent zu zeigen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vielfalt mit Herz im Kreis Heinsberg e. V.“, abgekürzt „Vielfalt mit Herz e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Heinsberg.
- 1.3 Der Verein soll nach der Gründung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heinsberg eingetragen werden und wird durch das zuständige Finanzamt Heinsberg die Gemeinnützigkeit erhalten.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck die Förderung der Volksbildung, die Förderung der Jugendarbeit, die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden sowie die Förderung der Gleichberechtigung aller Menschen.

- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Durchführen von öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit in Politik und Gesellschaft.
- 2.3 Der Verein unterstützt junge Menschen auf Ihrem Weg der sexuellen und identitären Selbstfindung und zeigt diese Institutionen und Wege auf, sich Hilfe bei ihrer Entwicklung zu holen.
- 2.4 Der Verein setzt sich dafür ein, dass homosexuelle, bisexuelle, Trans*- und Inter*-Menschen und Non-Binäre Menschen ein Leben in Würde und Freiheit führen können und wendet sich gegen rechtliche und soziale Diskriminierung. Er setzt sich ebenso dafür ein, dass (mutmaßlich) HIV-positive Menschen nicht stigmatisiert werden.
- 2.5 Der Verein fördert die Vielfältigkeit, indem er versucht, dass die Vereinsführung divers besetzt ist.
- 2.6 Der Verein strebt an, nach Möglichkeit eine jährlich stattfindende Info Veranstaltung in einer Stadt oder Gemeinde im Kreis Heinsberg durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Der Zweck des Vereins, auch im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit ist in § 2 der Satzung geregelt.
- 3.3 Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er steht Menschen jeder Nationalität und ethnischer Herkunft offen.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6 Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinslogo

- 4.1 Der Verein gibt sich ein eigenes Logo sowie ein CD (Corporate Design) für Vereinsprodukte und Veröffentlichungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder_innen, fördernden Mitglieder_innen und Ehrenmitglieder_innen.
- 5.2 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zustimmen.
- 5.3 Mitgliedsformen

Ordentliche Mitglieder innen:

Können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen werden durch eine_n vom zuständigen Organ der juristischen Person benannte_n Vertreter_in vertreten. Sonstige Gruppen und Organisationen können ordentliches Mitglied werden, sofern eine natürliche Person, schriftlich den Beitritt erklärt und sich bereit erklärt für die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, z.B. Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, aufzukommen.

Fördernde Mitglieder innen:

Können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung aber kein Stimmrecht, sondern können an dieser beratend teilnehmen.

Ehrenmitglieder innen:

Zu Ehrenmitglieder_innen können Mitglieder_innen oder natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder_innen sind von der verpflichtenden Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei der Beantragung erklärt das Mitglied ob es ordentliches oder förderndes Mitglied werden möchte. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - Ausschluss des Mitglieds,
 - Tod des Mitglieds.
- 6.3 Bei Organisationen und Vereinen endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn dieser sich auflöst. Bei sonstigen Gruppen endet die Mitgliedschaft, wenn sich keine natürliche Person mehr findet, welche die Vereinspflicht erfüllt.
- 6.4 Der freiwillige Austritt muss schriftlich (per E-Mail oder Briefpost) an den Verein gerichtet werden. Die Austrittserklärung muss spätestens 8 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Verein zugehen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei vorzeitigem Austritt nicht erstattet. Offene Forderungen verfallen nicht. Austrittserklärungen, die mündlich, über Messengerdienste oder über soziale Medien erklärt werden, sind formunwirksam.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Des Weiteren kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen und den Ruf des Vereins schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das Mitglied hat die Möglichkeit gegen seinen Ausschluss die Mitgliederversammlung zu berufen. Diese entscheidet endgültig, wenn sie berufen werden sollte.

6.6 Ist ein Mitglied mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag im Verzug, so kann der Vorstand dieses Mitglied aus dem Verein ausschließen und dem Mitglied seinen Ausschluss schriftlich mitteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder_innen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Recht auf kostenfreien Eintritt zu gebührenpflichtigen Veranstaltungen besteht nicht.

7.2 Alle Mitglieder_innen haben das Recht, an den Vorstand und die sonstigen vom Verein eingerichteten Gremien, sowie die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

7.3 Die Mitglieder_innen sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen und würdevoll zu repräsentieren.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

8.1 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

8.2 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beschließt dazu eine Beitragsordnung. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres sofort fällig. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte halbiert sich der zu zahlende Beitrag im ersten Jahr.

In der Beitragsordnung gibt es eine soziale Staffelung sowie unterschiedliche Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder_innen, sowie für natürliche und juristische Personen

8.3 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis zum 01.03. eines Jahres fällig und in der Regel auf elektronischem Wege gezahlt. Beschließt die Jahreshauptversammlung eine neue Beitragsordnung, so gilt diese bei einem Beschluss vor dem 01.03. bereits für das laufende Geschäftsjahr, es sei denn der Beschluss wird ausdrücklich erst für einen späteren Zeitpunkt gefasst.

8.4 Ehrenmitglieder_innen sind von der verpflichtenden Bezahlung des Beitrages befreit.

8.5 Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so kann der Vorstand den Entzug des Stimmrechts bis zur Zahlung des ausstehenden Betrags beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, diese ist die sogenannte Jahreshauptversammlung. Darüber hinaus können weitere

Mitgliederversammlungen einberufen werden. Versammlungen können als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz (mit Möglichkeit einer Stimmabgabe) durchgeführt werden.

- 10.2 Die Mitgliederversammlung soll immer im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden.
- 10.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies verlangen.
- 10.4 Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Der Versand der Einladung per E-Mail gilt in diesem Fall ebenfalls als schriftlich. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder_innen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder stets beschlussfähig.
- 10.6 Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben nur Rederecht. Ein Mitglied kann bei Verhinderung sein Stimmrecht per Vollmacht auf eine andere Person übertragen, jede Person kann nur maximal eine weitere Person vertreten.
- 10.7 Die Versammlung wird von einem der beiden Sprecher_innen geleitet. Die/Der Schriftführer_in oder eine_r der Beisitzer_innen fertigt ein Ergebnisprotokoll der Versammlung an. Dieses ist von beiden zu unterzeichnen.
- 10.8 Abstimmungen erfolgen offen per Akklamation. Besteht mindestens ein Mitglied auf geheime Abstimmung, muss diese geheim erfolgen. Personenwahlen können auf Antrag ebenfalls geheim erfolgen.
- 10.9 Anträge und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von Kassenprüfer_innen,
 - Beschluss der Beitragsordnung,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der eventuellen gegründeten Arbeitskreise,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Einrichtung von Arbeitskreisen,
 - Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträgen,
 - Beschlussfassung über endgültige Vereinsausschlüsse, Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und Ehrenmitgliedschaften.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand sowie der Verein werden von einer Doppelspitze geführt. Doppelspitze sowie der gesamte Vorstand sollen nach Möglichkeit divers besetzt sein.

Die/Der 1. und 2. Sprecher_in vertreten den Verein nach Innen und Außen gemeinsam. Die Aufgaben werden in einer Vorstandssitzung festgelegt.

11.1 Der Vorstand wird durch folgende Ämter gebildet:

- 1. Sprecher_in
- 2. Sprecher_in
- Schatzmeister_in
- Schriftführer_in
- weiter die unter § 11.2 gewählten BeisitzerInnen

Den gesetzlichen geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB bilden:

- 1. Sprecher_in
- 2. Sprecher_in
- Schatzmeister_in
- Schriftführer_in

Jeweils zwei Mitglieder_innen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

11.2 Dem Vorstand gehören des Weiteren bis zu fünf Beisitzende an. Über die Anzahl und Besetzung beschließt die Mitgliederversammlung. Vorzugsweise soll eine ungerade Anzahl von Beisitzenden gewählt werden.

11.3 Der Vorstand kann weitere Personen, insbesondere Vertreter_innen anderer Gruppen oder Organisationen beratend hinzuziehen.

11.4 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, findet auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl, bis zum Ende der eigentlichen Amtszeit statt.

11.5 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben, die in dieser Satzung stehen verantwortlich, kann diese aber auch an Arbeitskreise übertragen.

Er lädt regelmäßig den Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand zu Vorstandssitzungen ein und berichtet über das laufende Geschehen.

Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

11.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

11.7 Die Vorstandssitzungen werden von den Sprecher_innen geleitet. Die Sitzungen des geschäftsführenden, wie Gesamtvorstand sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand zu Beginn seiner Sitzung.

11.8 Beschlüsse und Entscheidungen, sowie Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss bzw. Antrag abgelehnt.

§ 12 Arbeitskreise

- 12.1 Für die Durchführung von Vereinsaufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten.
- 12.2 Die Arbeitskreise sind nicht rechtsfähig. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer_innen gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Vorstandes. Die Kassenprüfer_innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 13.2 Die Kassenprüfer_innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu prüfen. Mindestens einmal jährlich ist auch der Kassenbestand zu prüfen. Die Kassenprüfer_innen erstatten der Jahreshauptversammlung jährlich einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht.

§ 14 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- 14.1 Änderungen der Vereinssatzung, auch des Vereinszweckes und der Bestimmung über Satzungsänderungen, können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder_innen beschlossen werden. In der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist die Satzungsänderung durch Vorlage kundzutun.
- 14.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder_innen erforderlich.
- 14.3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Geilenkirchen welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit, vorrangig für das Regenbogenprojekt, zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. Juli 2021

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.03.2024